

**VO/1897/15**

- Bebauungsplan 366 - Mühle - 1. Änderung des Bebauungsplanes**
- Verkleinerung des Geltungsbereiches im Bereich der Grünfläche -**
- Vergrößerung des Geltungsbereiches im Bereich des Wendekreises**
- Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung**
- Bebauungsplan 366 - Mühle -**
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Teilaufhebung**
- Bebauungsplan 234 - Mühle -**
- Aufstellungs- Offenlegungsbeschluss zur Teilaufhebung -**

**Beschlüsse:**

**24.11.2015**

**SI/1112/15**

**BV Ronsdorf**

**TOP 9**

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 366 – Mühle - wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verkleinert um die nördlich anliegende Grünfläche und vergrößert um die Fläche des Wendekreises und umfasst nun einen Bereich westlich des vorhandenen Gewerbegebietes Mühle und nordwestlich der Straße Neuland – wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes 366 – Mühle – einschließlich der Begründung wird für den unter dem Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung und öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 366 – Mühle – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden, da ein Teil des Bebauungsplanes aufgehoben wird und dies nur unwesentliche Auswirkungen hat.
4. Der Geltungsbereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplanes 234 – Mühle – umfasst die Fläche des Wendekreises der Rosenthalstraße, wie in der Anlage 2 näher kenntlich gemacht.
5. Die Aufstellung und öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 234 – Mühle – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 3 genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden, da ein Teil des Bebauungsplanes aufgehoben wird und dies nur unwesentliche Auswirkungen hat.

**Abstimmungsergebnis:**  
Einstimmigkeit.